



Luftreinhaltung

Informationen zu
Feinstaub | Fahrverboten in Umweltzonen | Plaketten



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Fahrverbote in Umweltzonen für Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß ab 1. März 2008

In vielen Städten Baden-Württembergs muss den hohen Schadstoffbelastungen in der Luft Einhalt geboten werden. Fahrverbote sind derzeit die wichtigste Maßnahme, um gerade Grenzwertüberschreitungen bei Feinstaub und Stickstoffdioxid einzudämmen und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu vermindern.

Zur Verbesserung der Luftqualität in Städten und Gemeinden haben die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg sogenannte Luftreinhalte- bzw. Aktionspläne erarbeitet, die Maßnahmen für eine saubere Luft enthalten. Dazu gehört auch die Ausweisung von Umweltzonen, verbunden mit Fahrverboten für Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß.

Die ersten Fahrverbote treten ab 1. März 2008 in folgenden Städten in Baden-Württemberg in Kraft:

Stuttgart, Mannheim, Ilfeld, Leonberg, Ludwigsburg, Schwäbisch Gmünd sowie im Regierungsbezirk Tübingen in den Städten Reutlingen und Tübingen. In Ulm und weiteren Städten ist die Ausweisung einer Umweltzone in Vorbereitung.

Wie erkenne ich eine Umweltzone?

Beginn und Ende der Umweltzone sind durch Verkehrsschilder gekennzeichnet. Übersichtskarten der Tübinger und Reutlinger Umweltzonen finden Sie auf der Rückseite des Faltblattes.

Wer darf ab dem 1. März 2008 noch in die Umweltzonen fahren?

Nur Fahrzeuge, die eine rote, gelbe oder grüne Schadstoffplakette haben, dürfen auch künftig in die Umweltzonen hineinfahren. Das gilt für die Anwohner ebenso wie für Besucher und Durchreisende. Ab dem Jahr 2012 dürfen nur noch Fahrzeuge mit einer gelben oder grünen Plakette in die Umweltzonen von Tübingen und Reutlingen einfahren. Für andere Umweltzonen gilt möglicherweise ein anderer Zeitplan.

Wie komme ich zu einer Plakette?

Zulassungsstellen, autorisierte Kfz-Werkstätten und Kfz-Prüforganisationen geben gegen ein geringes Entgelt Plaketten aus. In Baden-Württemberg genügt zur Zeit noch überall die rote Plakette.

Welche Plakette erhält mein Fahrzeug?

Entscheidend ist die für die Einstufung in Schadstoffklassen maßgebliche Schlüsselnummer in Ihrem Fahrzeugschein. Ausführliche Informationen zu den Schadstoffplaketten und der Möglichkeit nachzurüsten erhalten Sie im Internet unter: www.feinstaubplakette.de oder www.gtue.de, aber auch bei allen Kfz-Werkstätten. Unter Umständen kann eine Plakette erteilt werden, wenn Sie Ihr Fahrzeug mit einem Rußpartikelfilter oder einem Katalysator nachrüsten. Dies spart möglicherweise sogar Steuern.

Wer mit seinem Fahrzeug uneingeschränkt mobil bleiben möchte, braucht eine Plakette.

Wie erreiche ich die Innenstädte von Reutlingen und Tübingen ohne Schadstoffplakette?

Die Zufahrt zu einer Reihe von Parkhäusern ist frei. Von dort sind es nur wenige Schritte in die Innenstädte. Die Tübinger Universitätsklinik ist teilweise (Parkhäuser CRONA und Röntgenweg, Kliniken Berg und Tal) ohne Plakette erreichbar.

Gilt das Fahrverbot auch für den Durchgangsverkehr und Anlieferungen?

Grundsätzlich ja. Die größeren Durchgangstraßen in Reutlingen und Tübingen gehören aber nicht zur Umweltzone und können frei befahren werden. Auch die Reutlinger und Tübinger Industriegebiete können weiterhin ohne Plakette angefahren werden.

Gibt es Ausnahmen für Fahrten in die Umweltzonen?

Zwei- und dreirädrige Kfz (also auch Motorräder) dürfen ohne Plakette in Umweltzonen einfahren. Gleiches gilt für Arbeitsmaschinen (z. B. Bagger), mobile Maschinen und Geräte sowie für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen. Auch Krankenwagen, Arztwagen,

Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO (z. B. Blaulicht), Oldtimer mit H-Kennzeichen oder roten Oldtimerkennzeichen können ohne Plakette die Umweltzonen befahren. Alle anderen Kfz benötigen Ausnahmen, die nur befristet und nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Vor allem gilt hierbei der Grundsatz: „Nachrüstung vor Ausnahme“. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landratsämtern Reutlingen (www.kreis-reutlingen.de) und Tübingen (www.kreis-tuebingen.de).

Welche Strafen drohen bei Verstößen?

Der unberechtigte Aufenthalt in einer Umweltzone kann mit einem Bußgeld von 40 Euro und einem Punkt in Flensburg geahndet werden.

Weitere Informationen

Umweltzonen

Stadt Reutlingen
www.reutlingen.de
Telefon 07121 303-2644

Stadt Tübingen
www.tuebingen.de/umwelt
Telefon 07071 204-2332

Plaketten und Ausnahmegenehmigungen

Landratsamt Reutlingen
www.kreis-reutlingen.de
Umweltplaketten – Telefon 07121 480-5236
Ausnahmen – Telefon 07121 480-9355

Landratsamt Tübingen
www.kreis-tuebingen.de
Telefon 07071 207-8088

Nachrüstung, Hintergründe, andere Umweltzonen

Umweltministerium Baden-Württemberg
www.um.baden-wuerttemberg.de

Luftreinhaltepläne / Aktionspläne

Regierungspräsidium Tübingen
www.rp-tuebingen.de
Telefon: 07071 757-3738

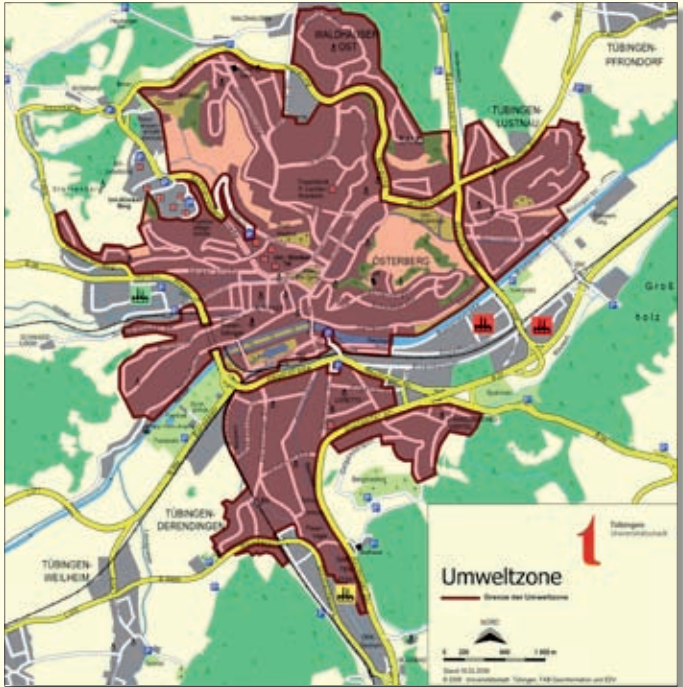
Luftreinhalteplan / Aktionsplan Reutlingen Umweltzone

Stadt Reutlingen



Luftreinhalteplan / Aktionsplan Tübingen Umweltzone

Universitätsstadt Tübingen



Impressum

Herausgeber: Regierungspräsidium Tübingen
Referat Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Stand Februar 2008

In Zusammenarbeit mit der Universitätsstadt Tübingen